

Kantonsratsbeschluss

Vom 10.11.2021

Nr. RG 0132/2021

Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 110 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. Juli 2021 (RRB Nr. 2021/1012)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985²⁾ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Ändern sich die massgebenden Verhältnisse, werden die Berechtigung und die Höhe der bewilligten Ausbildungsbeiträge überprüft und die Beitragsverfügung angepasst.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Rückerstattung von Ausbildungsbeiträgen (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Erhaltene Stipendien und empfangene Darlehen müssen zurückerstattet beziehungsweise vorzeitig zurückbezahlt werden,

- a) (geändert) wenn die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch die Verheimlichung von Tatsachen erwirkt wurden;
- b) (geändert) wenn die Beiträge zweckwidrig verwendet wurden;
- c) (neu) bei einem Verstoss gegen die Meldepflicht gemäss § 10 (ganz oder teilweise) oder
- d) (neu) bei einem Abbruch der Ausbildung aus eigenem Verschulden (ganz oder teilweise).

²⁾ Sind in der laufenden Ausbildungsperiode weitere Ausbildungsbeiträge auszubezahlen oder besteht in den nächsten Ausbildungsperioden ein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge, werden zurückzuerstattende Ausbildungsbeiträge mit diesen Ansprüchen verrechnet.

³⁾ Der Rückerstattungsanspruch verjährt fünf Jahre nach Kenntnis des Rückerstattungsgrundes, spätestens aber zehn Jahre nach Auszahlung der Ausbildungsbeiträge. Ergibt sich der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so gilt diese Frist auch für die Rückerstattung.

⁴⁾ Aufgehoben.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [419.11](#).

2

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher

Präsident

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, GK, DK, DT, RYC

Stipendienabteilung

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1982/2021)